

MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | www.kottlingbrunn.gv.at
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 81 | gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at
Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



Richtlinien für die Vergabe von Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen in der Marktgemeinde Kottlingbrunn

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Wohnungen, die im Eigentum der Marktgemeinde Kottlingbrunn stehen (im Folgenden kurz „Gemeindewohnungen“) und für Wohnungen, für die der jeweilige Bauträger/Eigentümer der Marktgemeinde Kottlingbrunn ein Vorschlagsrecht eingeräumt hat (im Folgenden kurz „Genossenschaftswohnungen“).

2. Voraussetzung

- a) Um als Wohnungswerber im Sinne dieser Richtlinien anerkannt zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Österreichische Staatsbürger, EU-Bürger oder diesen Gleichgestellte
 - Schriftliche Erklärung, dass in der zugeteilten Wohnung der Hauptwohnsitz begründet wird.
 - Schriftliche Erklärung, dass ein Wohnungsbedarf besteht und weder in Kottlingbrunn noch im Umkreis von 50 km Allein- oder Miteigentum des Wohnungswerbers an einem für Wohnzwecke geeigneten Objekt besteht und daraus Einkünfte erzielt werden.
- b) Als Wohnungswerber im Sinne dieser Richtlinien werden nicht anerkannt:
- Personen, die einmal wissentlich falsche oder irreführende Angaben bei der Antragstellung gemacht haben

3. Vergabeverfahren

- a) Gemeindewohnungen werden an Wohnungswerber gemäß diesen Richtlinien auf Vorschlag des Bürgermeisters nach Beratung und Beschlussfassung im Gemeindevorstand vergeben und der Mietvertrag vom Gemeinderat beschlossen.
- b) Genossenschaftswohnungen werden an Wohnungswerber gemäß diesen Richtlinien auf Vorschlag des Bürgermeisters vergeben und der Mietvertrag direkt mit dem jeweiligen Eigentümer/Bauträger begründet.
- c) Die Wohnungsvergabe erfolgt gemäß der auf Grund dieser Richtlinien festgestellten Dringlichkeit unter Berücksichtigung der Eignung der zu vergebenden Wohnung für die/den Wohnungswerber. Als Maß für die Dringlichkeit ist die Anzahl der gemäß Punkt 4.

- zuerkannten Punkte heranzuziehen. Bei gleicher Punkteanzahl mehrerer Wohnungswerber erfolgt die Reihung nach dem Datum der ersten Anmeldung.
- d) Nur vollständig ausgefüllte Anträge samt aller erforderlichen Nachweise können bei der Vergabe von Wohnungen berücksichtigt werden.
 - e) Ab der dritten und jeder weiteren Ablehnung einer vorgeschlagenen Wohnung oder unterlassenen Rückmeldung durch den Wohnungswerber erfolgt ein Abzug von jeweils 25 Punkten pro Anlassfall.
 - f) Falls sich auch der/die Ehe- oder Lebenspartner(in) gesondert um eine Wohnung bewirbt oder bereits beworben hat, ist dies auf dem Antragsformular ausdrücklich zu vermerken.
 - g) In begründeten Ausnahmefällen ist der Bürgermeister ermächtigt, eine freistehende Wohnung sofort zuzuweisen, soweit es sich um soziale und/oder rechtliche Härtefälle handelt, es aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder im öffentlichen Interesse der Gemeinde gelegen ist.
 - h) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohnung, auch wenn der Wohnungswerber den Richtlinien für die Vergabe einer Wohnung entspricht.

4. Bewertung

Bei Erfüllung der Grundvoraussetzungen gemäß Punkt 2 a erfolgt die Ermittlung der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfes des Wohnungsbewerbers an Hand nachfolgender Kriterien:

- Dauer des ununterbrochenen aktuellen Hauptwohnsitzes in Kottlingbrunn seit

mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	80 Punkte
mehr als 5 Jahren bis 10 Jahre	100 Punkte
mehr als 10 Jahren bis 15 Jahre	120 Punkte
mehr als 15 Jahren	140 Punkte

 (Vorlage Meldebestätigung)
- Kinderzuschlag pro Kind

für jedes leibliche, adoptierte, in Pflege oder sonst im gemeinsamen Haushalt mit dem Wohnungswerber lebende Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und das mit dem Wohnungswerber seinen Hauptwohnsitz an der zugeteilten Wohnung begründen wird, sowie bei ärztlich attestierter Schwangerschaft	20 Punkte
für jedes leibliche oder adoptierte Kind, das mit dem Wohnungswerber keinen gemeinsamen Wohnsitz an der zugeteilten Wohnung begründen wird	10 Punkte
- Gründung des ersten eigenen Hauptwohnsitzes
(erste Hausstandsgründung) 10 Punkte
- Wohnungswechsel wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung
(Vorlage einer ärztlichen Bestätigung) 10 Punkte

- Wohnungswerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet oder das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen aktuellen Hauptwohnsitz in Kottingbrunn haben, jedoch Verwandte in gerader Linie mit ununterbrochenem aktuellen Hauptwohnsitz in Kottingbrunn seit

mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	40 Punkte
mehr als 5 Jahren bis 10 Jahre	50 Punkte
mehr als 10 Jahren bis 15 Jahre	60 Punkte
mehr als 15 Jahren	70 Punkte

(Vorlage Meldebestätigung und Geburtsurkunde)

- Wohnungswechsel (von einer größeren Gemeinde- oder Genossenschaftswohnung in Kottingbrunn in eine kleinere Gemeinde- oder Genossenschaftswohnung)

10 Punkte

- Berufstätigkeit des Wohnungswerbers in Kottingbrunn bei Antragstellung (Vorlage Bestätigung des Arbeitgebers)

15 Punkte

- Überbelegung der aktuellen Wohnung

5 Punkte

2 Personen in max. 1 Wohnraum,
mind. 3 Personen in max. 2 Wohnräumen,
mind. 5 Personen in max. 3 Wohnräumen,
mind. 7 Personen in max. 4 Wohnräumen, oder
derzeitige Wohnung unter 30 m² Gesamtgröße
(Vorlage Mietvertrag und Meldenachweise)

- Unterschreitung folgender Einkommensgrenzen

1 Person	€ 1.400,00 monatlich netto	
2 Personen	€ 2.600,00 monatlich netto	
pro Kind	€ 450,00 monatlich netto	
Unterschreitung um bis zu 15 %		10 Punkte
Unterschreitung um mehr als 15 % bis zu 20 %		15 Punkte
Unterschreitung um mehr als 20 %		20 Punkte

Für die Beurteilung des Einkommens ist die Summe aller Einkünfte - mit Ausnahme der Familienbeihilfe und Lehrlingsentschädigung eines im Haushalt lebenden Kindes - jener Personen maßgebend, die ihren Hauptwohnsitz an der zu vergebenden Wohnung begründen werden (Einkommensnachweise). Die Beträge der Einkommensgrenzen werden jährlich einer Indexanpassung zugeführt, wobei Ausgangsindex der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 06/2017) ist. Eine Anpassung erfolgt bei einer Veränderung von plus/minus 2 %.

(Vorlage Einkommensnachweise)

- Bewerbungsdauer

pro Jahr 5 Punkte

5. Bewerbungsvorgang

- a) Die Anmeldung als Wohnungswerber hat schriftlich mittels Antragsformular der Marktgemeinde Kottlingbrunn (Beilage A) zu erfolgen.
- b) Die Angaben sind vollständig und wahrheitsgetreu zu treffen und die erforderlichen Nachweise in Kopie beizulegen.
- c) Jede auf die Punktezahl einflussnehmende Änderung ist der Marktgemeinde Kottlingbrunn umgehend zu melden. Insbesondere gilt dies für jede Änderung der Einkommensverhältnisse, Adressänderung, Veränderung des Familienstandes oder anderwärtige Wohnversorgung.
- d) Die Marktgemeinde Kottlingbrunn ist berechtigt, sämtliche Angaben und tatsächlichen Lebensumstände des Wohnungswerbers zu prüfen oder prüfen zu lassen.

6. Gültigkeit des Ansuchens

- a) Das Ansuchen um Zuteilung einer Gemeinde- oder Genossenschaftswohnung ist 1 Jahr ab Einreichdatum gültig.
- b) Maximal 14 Tage vor Ablauf eines Jahres, muss der Wohnungswerber unaufgefordert ein aktualisiertes Anmeldeformular abgeben, andernfalls wird der Wohnungswerber von der Wohnungswerberliste gestrichen.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Richtlinien treten mit dem auf die Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden Tag in Kraft.
- 2) Bereits vorhandene Wohnungswerber werden nach Genehmigung dieser Richtlinien im Gemeinderat schriftlich über die neuen Bestimmungen informiert und können binnen zwei Monaten ein neues Ansuchen auf Zuteilung einer Gemeinde- oder Genossenschaftswohnung gemäß dieser Richtlinien stellen, wobei das ursprüngliche Bewerbungsdatum beibehalten wird und die Punkte in Folge langer Bewerbungsdauer berücksichtigt werden.
- 3) Die Wohnungsvergabe gemäß dieser Richtlinien erfolgt ab 1. September 2017. Bis 31. August 2017 erfolgt die Vergabe von Wohnungen noch nach dem alten System.

Beschlossen im Gemeinderat am ... 20. Juni 2017

Kottlingbrunn, am 27. Juni 2017

Angeschlagen am: 27. Juni 2017

Abgenommen am: 12. Juli 2017

Bürgermeister
Dr. Christian Macho

